

Die Niederlassungserlaubnis ist im Gegensatz zu der Aufenthaltserlaubnis ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und ist räumlich nicht beschränkt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unterscheiden sich je nach Aufenthaltszweck. Danach richtet sich, welche Unterlagen zur Beantragung vorzulegen sind.

Für Personen, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Asylberechtigte oder Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden, existieren Sonderregelungen.

## Das Wichtigste - Voraussetzungen

### Sie erhalten Ihre Niederlassungserlaubnis nach 5 Jahren, wenn Sie

- Ihren Lebensunterhalt überwiegend sicherstellen,
- über hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau A2) verfügen,
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet besitzen,
- seit 5 Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter oder anerkannter Flüchtling sind,
- keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen,
- die Erlaubnis zur dauernden Ausübung einer Erwerbstätigkeit besitzen,
- über ausreichenden Wohnraum für sich und die mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügen und
- das BAMF Ihren Status nicht widerrufen oder zurückgenommen hat

### Sie erhalten Ihre Niederlassungserlaubnis bereits nach 3 Jahren, wenn Sie zusätzlich

- Ihren Lebensunterhalt weit überwiegend sicherstellen und
- die deutsche Sprache beherrschen (Sprachniveau C1)

## Gut zu wissen!

- Nutzen Sie zum Thema „Sprache und Arbeit“ die individuelle Beratung und konkrete Unterstützung durch das Migrationszentrum. Lassen Sie sich hierzu persönlich oder telefonisch unter 0541-501-40 000 beraten
- Erfüllen Sie alle Voraussetzungen haben Sie einen Rechtsanspruch auf die Niederlassungserlaubnis
- Achten Sie bei Antragstellung darauf, ob Ihr internationaler Reiseausweis für Flüchtlinge erneuert werden muss
- Lassen Sie sich über mögliche Ausnahmen, Erleichterungen und vorzulegende Unterlagen durch die Abteilung Integration/Ausländer beraten
- Gebühren für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis fallen nicht an

## Die ersten Schritte

Lassen Sie sich unverbindlich beraten:

1. persönlich bei der Abteilung Integration/Ausländer oder telefonisch unter 0541-501-7000. Sie erhalten alle Informationen über den Ablauf Ihres Verfahrens und erfahren welche individuellen Voraussetzungen für Ihre Niederlassungserlaubnis gelten und welche Unterlagen Sie benötigen.
2. Sie füllen das Antragsformular aus und bereiten alle notwendigen Unterlagen vor.
3. Sie vereinbaren einen Termin - persönlich oder telefonisch (wie oben angegeben) oder online über das Kontaktformular auf der Internetseite (<http://www.landkreis-osnabrueck.de>) - zur Antragsabgabe mit den notwendigen Unterlagen.